

SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES ERSATZ- UND ERGÄNZUNGSGEBIETES DER STADT EISENACH FÜR DEN BEREICH "WANDELHALLE" vom 21.08.2003

Aufgrund des § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 i. V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung für den Bereich "Wandelhalle" beschlossen:

§ 1

Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes

Das Ersatz- und Ergänzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 mit durchgehender schwarzer Linie umrandeten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das insgesamt 2,1 ha große Gebiet wird hiermit als Ersatz- und Ergänzungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Wandelhalle". Dieses Gebiet soll als städtebauliche Sanierungsmaßnahme für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden, die durch die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Innenstadt" bedingt sind.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

In- Kraft- Treten

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Eisenach, den 21.08.2003
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Schneider
Oberbürgermeister

26.08.2003), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2003, in Kraft getreten am 04.09.2003